

Adressen und Links

EVANGELISCHE KIRCHE DEUTSCHLANDS (EKD)

Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover

www.ekd.de

Broschüre:
Christliche Patientenvorsorge
Handreichung und Formular
Informationen zu Patientenverfügung,
Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

Download
pdf: www.ekd.de oder
per Post zu bestellen

CARITASVERBAND FÜR DIE STADT KÖLN

www.caritas-koeln.de

Dort Suchbegriff „Patientenverfügung“ eingeben.

DEUTSCHE STIFTUNG PATIENTENSCHUTZ

www.stiftung-patientenschutz.de

(früher: Deutsche Hospizstiftung)

Unterstützt ihre Mitglieder bei der Abfassung ihrer
Patientenverfügung durch persönliche Beratungs-
gespräche

Kontakt

Sollten Sie darüber hinaus Fragen, Anregungen oder
Kritikpunkte zum Thema Patientenverfügung haben,
sprechen Sie uns bitte an. Wir werden versuchen, Ihnen
weiter zu helfen.

Ihre Ansprechpartnerin ist

der Sozialdienst im
Evangelischen Krankenhaus
Köln-Weyertal

Tel.: 0221 - 479-23 27

Fax: 0221 - 479-26 17



EVANGELISCHES KRANKENHAUS
KÖLN-WEYERTAL

Evangelisches Krankenhaus Köln-Weyertal

Weyertal 76 | 50931 Köln

Telefon: 0221/479-0

Telefax: 0221/479-25 20

E-Mail: kh@evk-koeln.de

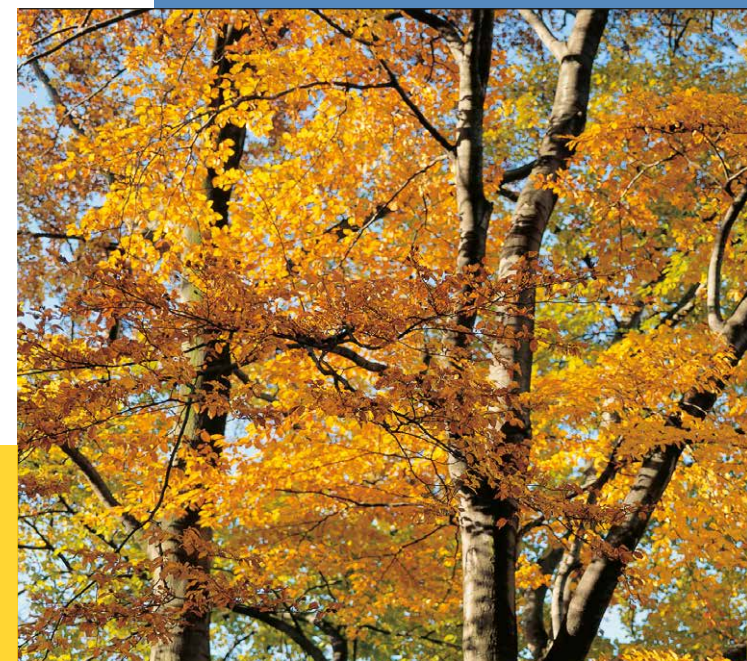
www.evk-koeln.de



EVANGELISCHES KRANKENHAUS
KÖLN-WEYERTAL

PATIENTENVERFÜGUNG VORSORGEVOLLMACHT BETREUUNGSVERFÜGUNG

Wissenswertes/Adressen/Links



Es gibt derzeit verschiedene Möglichkeiten, um für die Situation vorzusorgen, dass Sie selber nicht mehr aktiv und handlungsfähig die weitere Behandlung absprechen und mitbestimmen können: es sind die Patientenverfügung, die Vorsorgevollmacht und die Betreuungsverfügung.

Wir möchten Ihnen einige kurze und notwendige Informationen zu diesen Möglichkeiten geben, die es Ihnen ermöglichen sollen, gemeinsam mit Ihrer Familie und/oder Ihrem Hausarzt eine individuelle auf Sie zugeschnittene Willensäußerung zu Ihrer Behandlung und Pflege zu geben.

WISSENSWERTES

Jeder Mensch hat das Recht, über seine medizinische Behandlung und Pflege selbst zu entscheiden. Wer jedoch durch Unfall oder Krankheit in die Situation gerät, seinen Willen nicht mehr äußern zu können, ist darauf angewiesen, dass ein anderer in seinem Sinne entscheidet, um die für Ärzte und Ärztinnen notwendige Zustimmung zum jeweiligen Behandlungsverfahren zu geben. Das gilt für die Einleitung wie die Fortführung oder auch die Begrenzung einer Therapie.

ZUM VERGLEICH

Eine **PATIENTENVERFÜGUNG** ist eine individuelle, schriftliche oder auch mündliche formlose Willenserklärung eines entscheidungsfähigen Menschen zur zukünftigen Behandlung für den Fall der eigenen Einwilligungsunfähigkeit.

In der schriftlichen Form sollte sie Angaben zu Art und Umfang der medizinischen Behandlung enthalten.

Primärer Adressat der Verfügung ist der behandelnde Arzt. Sie gilt jedoch auch allen anderen (z.B. Pflegepersonal), die an der Behandlung und Betreuung beteiligt

sind. Der in der Patientenverfügung geäußerte Wille ist, sofern die Wirksamkeit der Erklärung gegeben ist und keine Anhaltspunkte für eine Veränderung des Willens vorliegen, verbindlich.

Erfahrungen nach der letzten Gesetzesregelung (2009) zeigen, dass es für die Gültigkeit und Akzeptanz des erklärten Willens entscheidend ist

- dass die Verfügungen möglichst konkret und zur Situation passend sein müssen
- dass die Verfügung möglichst regelmäßig (jährlich) aktualisiert wurde, damit die Behandler davon ausgehen können, dass es sich um den derzeitigen Willen handelt.

Mit der **VORSORGEVOLLMACHT** kann ein Patient eine oder mehrere Vertrauenspersonen für den Fall seiner Geschäfts- und /oder Einwilligungsunfähigkeit für bestimmte Bereiche, z.B. die gesundheitlichen Angelegenheiten, bevollmächtigen. Der Bevollmächtigte verschafft dem Willen des aktuell nicht mehr einwilligungsfähigen Patienten Ausdruck und Geltung und ist diesem Willen verpflichtet.

Im Unterschied zur Vorsorgevollmacht wird bei einer **BETREUUNGSVERFÜGUNG** vom Vormundschaftsgericht (oder Betreuungsgericht) ein/e Betreuer/in für den nicht mehr handlungsfähigen Patienten bestellt. Die Betreuungsverfügung ermöglicht es, im Vorfeld eigene Wünsche hinsichtlich der Person des Betreuers zu äußern. Das Vormundschaftsgericht bestellt die vorgeschlagene Person nach Prüfung der Eignung zum gesetzlichen Vertreter der betreuten Person.

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER DEUTSCHEN ÄRZTEKAMMERN

www.bundesaerztekammer.de

Broschüre:

Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Zentralen Ethikkommission bei der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung in der ärztlichen Praxis

Download
www.arzt.de/downloads/EmpfPatientenverfuegung.pdf

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ (BMJV)

Mohrenstraße 37 | 10117 Berlin

www.bmjv.bund.de

Broschüren:

Ratgeber zur Patientenverfügung

Download
pdf: www.bmjv.bund.de oder
per Post zu bestellen

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Prielmayerstraße 7 | 80335 München

Ratgeber Vorsorge für Unfall, Krankheit und Alter durch Vollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung

Download
pdf: www.bmjv.bund.de oder
per Post zu bestellen

